



Revision Parkraumbewirtschaftungsverordnung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 12. Juni 2012 die neue Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV) beschlossen und im Rahmen einer Totalrevision am 19. August 2014 Bestimmungen zu einer Gewerbeparkkarte in die Verordnung integriert. Die Verordnung hat sich seither im Grundsatz gut bewährt, so dass auf eine erneute generelle Anpassung verzichtet werden kann.

Bisher fehlen aber Bestimmungen zu ausgewählten Sonderfällen. Mit dieser Teilrevision der PRBV sollen deshalb die folgenden zusätzlichen Parkkarten geschaffen bzw. aus anderen Rechtsgrundlagen in die PRBV verschoben werden:

- Carsharingparkkarte
- Ärzteparkkarte
- Spitexparkkarte
- Parkkarten für Blaulichtorganisationen
- Marktparkkarte

Notwendig sind ausserdem kleinere Präzisierungen, um Missbräuchen gezielter zu unterbinden und um sich widersprechende Regelungen für die verschiedenen Parkkarten zu vermeiden. Dies betrifft einerseits eine Rechtsgrundlage, um die Ausstellung einer Parkkarte nach einem Missbrauch verweigern zu können. Andererseits soll die Bezugsberechtigung für eine Anwohnerparkkarte auch für anderweitig Betroffene auf ein eigenes Fahrzeug beschränkt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Carsharingparkkarten, Parkkarten für Blaulichtorganisationen sowie die Ärzte- und Spitexparkkarten sollen analog zur Gewerbeparkkarte im ganzen Kanton gültig sein. Entsprechend muss der Geltungsbereich der Verordnung für diese Karten erweitert werden.

2.2 § 3 Allgemeine Bestimmungen

Mit der Einführung zusätzlicher Parkkarten macht es Sinn, die Bestimmungen zur Gültigkeit für Motorräder und gewerbliche Fahrzeuge in den Absätzen 2 und 3 allgemeiner zu fassen und direkt in den Absatz 1 zu integrieren.

Mit einzelnen Parkkarten ist das Parkieren in Parkverbotszonen oder auf ordentlichen Parkfeldern zeitlich begrenzt zulässig. In diesen Fällen wird für die Kontrolle die Verwendung der Parkkarte in Kombination mit der Parkscheibe vorgeschrieben. Die Parkkarte ist dabei nur zusammen mit der Parkscheibe gültig. Für die Verwendung der Parkscheibe gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Deshalb soll in § 3 PRBV ein neuer Absatz eingeführt werden, wonach festgehalten ist, dass sich die Verwendung der Parkscheibe auch in Kombination mit der Parkkarte nach Art. 48 Abs. 4 SSV richtet.

2.3 § 4 Kategorien

Als neue Kategorien von Parkkarten werden die Carsharingparkkarte, die Parkkarte für Blaublichtorganisationen, die Marktparkkarte, die Ärztoparkkarte und die Spitexparkkarte eingeführt.

2.4 § 5 und § 6 Anwohnerparkkarte

Gemäss Praxis der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt können für Fahrzeuge von ansässigen und ausserkantonalen Geschäftsbetrieben Lenkereinträge im Fahrzeugausweis vorgenommen werden. Bei Fahrzeugen von natürlichen Personen und bei ausländischen Geschäftsbetrieben geht ein Lenkereintrag hingegen nicht. Wer ständige Lenkerin oder ständiger Lenker eines Fahrzeuges ist, gilt sinngemäss nach Art. 78 VZV als Halterin oder Halter eines Fahrzeuges, weil sie oder er die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt. Gemäss der bisherigen Praxis berechtigt der Lenkereintrag zum Bezug einer Anwohnerinnen- oder Anwohnerparkkarte. Diese Praxis wird in § 5 Abs. 2 lit. b und in § 6 Abs. 3 lit. b PRBV nun verankert.

Mit der Präzisierung dieser Regelung in der PRBV kann für ein auf einen schweizerischen Geschäftsbetrieb eingelöstes Fahrzeug eine Anwohnerinnen- bzw. Anwohnerparkkarte für die Parkkarten-Zone am Wohnsitz/Geschäftssitz des eingetragenen Lenkers bzw. der eingetragenen Lenkerin beantragt werden. Antragsberechtigt ist neben dem Geschäftsbetrieb als Eigentümer des Fahrzeugs auch die eingetragene Lenkerin bzw. der eingetragene Lenker. Diese Regelung gilt gleichermassen für Motorwagen und Motorräder (vgl. § 5 Abs.2 lit. b und § 6 Abs. 3 lit. b PRBV).

In § 5 lit. c PRBV soll zudem verdeutlicht werden, dass auch gleichermassen betroffene Personen eine Anwohnerinnen- bzw. Anwohnerparkkarte nur für ein auf ihren Namen eingelöstes Fahrzeug erwerben können. Damit soll die Gleichbehandlung von Anwohnerinnen und Anwohnern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Basel gegenüber den gleichermassen betroffenen Personen sichergestellt werden. Dies gilt gleichermassen für Motorwagen und Motorräder (vgl. § 5 Abs. 2 lit. c und § 6 Abs. 3 lit. c PRBV).

2.5 § 9 Gewerbeparkkarte

Die Absätze 1 lit. b und lit. c werden angepasst, damit Fahrzeuge mit Gewerbeparkkarte auf gebührenpflichtigen Parkplätzen parkiert werden dürfen, bei denen die maximale Parkzeit 90 Minuten (bisher mindestens 2 Stunden) beträgt. Dies reduziert die Anzahl der im Parkverbot abgestellten Gewerbefahrzeuge. Hintergrund dafür ist, dass es im Kanton Basel-Stadt kaum Parkplätze gibt, die ein Parkieren von zwei Stunden und mehr zulassen.

2.6 § 9^{bis} Carsharingparkkarte

Der neue § 9^{bis} definiert die Parkierberechtigungen und die Bezugsvoraussetzung für die Carsharingparkkarte. Er legt fest, dass die Carsharingparkkarte dieselben Vorrechte ermöglicht wie eine Anwohnerparkkarte. Die Carsharingparkkarte gilt aber in sämtlichen Postleitzahlkreisen. Als Bezugsvoraussetzung gilt eine minimale Flottengrösse von 50 Fahrzeugen. Carsharing-Systeme, die in Basel weniger Fahrzeuge einsetzen, haben eine zu geringe Verfügbarkeit und sind deshalb nicht im öffentlichen Interesse. Als weitere Voraussetzungen sind definiert:

- Kurzzeitige Fahrzeugmiete, d.h. die kleinstmögliche Mietdauer und die Abrechnungseinheit muss im Minuten- oder Stundenbereich liegen.
- Verfügbarkeit in allen Quartieren, d.h. das Geschäftsgebiet muss weitgehend flächendeckend die ganze Stadt Basel abdecken.
- Stationsungebunden, d.h. die Fahrzeugübernahme und Rückgabe ist nicht an wenige fixe Parkplätze/Geschäftsstandorte gebunden.

- Rund um die Uhr, d.h. die Fahrzeugübernahme und -rückgabe muss jederzeit auch ausserhalb der Geschäftszeiten möglich sein. Dies bedingt im Prinzip ein vollautomatisches System.
- Zugänglichkeit für jedermann, d.h. neben der Prüfung der Fahrberechtigung und einer geringen Registrierungsgebühr dürfen keine weiteren Bedingungen die mögliche Mitgliedschaft beim Carsharing-Betreiber erschweren. Diese Bestimmung schliesst aber nicht aus, dass Carsharing-Betreiber bestimmte Personen, die sich nicht an die Regeln gehalten haben, von der Benutzung ausschliessen.

Zur Erleichterung der Kontrolle bzw. zur Reduktion von Missbrauchsmöglichkeiten bestimmt Abs. 3 zudem, dass die Fahrzeuge gut sichtbar beschriftet sein müssen. Dies ist ohnehin im Interesse des Carsharing-Betreibers, da die Fahrzeuge von den Kunden ja gefunden werden müssen.

2.7 § 9^{ter} Parkkarten für Blaulichtorganisationen

Zu **Abs. 1**: Die Parkkarten für Blaulichtorganisationen erlauben das Parkieren grundsätzlich nach denselben Vorschriften wie mit einer Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte und somit in allen Blauen Zonen sowie an den für Anwohnerparkkarten speziell signalisierten Örtlichkeiten. Sie werden jedoch für die ganze Stadt Basel ausgestellt und nicht auf maximal zwei Postleitzahlkreise begrenzt. Die Gemeinden Riehen und Bettingen anerkennen diese Parkkarten ebenfalls, so dass sie im ganzen Kantonsgebiet genutzt werden kann.

Gemäss **Abs. 2** dieser Bestimmung sind zum Bezug dieser Parkkarten die im Kanton Basel-Stadt ansässigen Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr, Grenzwachtkorps) berechtigt. Weiter berechtigt sind die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und andere Organisationen oder Dienststellen mit hoheitlichen, polizeilichen Aufgaben wie z.B. die Gewässerschutzpolizei oder die Werkfeuerwehr der Rheinschiffahrt. Private Sicherheitsfirmen oder andere Dienstleister, welche Pikettdienste leisten, ohne hoheitliche, polizeiliche Aufgaben gehören hingegen nicht zum Kreis der Bezugsberechtigten. Die Parkiererleichterungen sollen lediglich bei Dienstleistern zum Schutz von hoheitlichen Polizeigütern zum Tragen kommen (Schutz der öffentlichen Sicherheit, Leib und Leben sowie Gesundheit, Sicherung der Strafverfolgung etc.).

Mit dem Begriff „regelmässiger Pikettdienst“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht jedes Fahrzeug der berechtigten Personenkreise eine solche Parkkarte erhalten soll. Sie wird lediglich für Fahrzeuge ausgestellt, die tatsächlich und regelmässig für Pikettdienste genutzt werden und für Fahrzeuge, die regelmässig an einem Einsatzort eingesetzt werden. Weitere sogenannte „Poolfahrzeuge“ der Berechtigten fallen nicht darunter. Auch Fahrzeuge, die für verdeckte Ermittlungen genutzt werden, fallen nicht darunter. Denn für eine verdeckte Ermittlung wäre es wenig sinnvoll, auf der Parkkarte zu verzeichnen, dass das Fahrzeug einer Blaulichtorganisation gehört. Zur Prüfung der Anträge stützt sich die ausstellende Behörde auf bislang bereits vorhandene Informationen über die einzelnen Organisationen. Sie ist auch berechtigt, Pikettdienstpläne oder ähnliche Unterlagen einzufordern. Die Fahrzeuge müssen im Kanton Basel-Stadt eingelöst sein.

Obwohl die Parkkarten für Blaulichtorganisationen für alle Parkkarten-Zonen erteilt werden, bestehen gemäss **Abs. 3** Parkierungseinschränkungen. Die Parkkarte gilt nur für die Dauer eines Pikettdienstes oder am Einsatzort. Für andere Geschäfts- oder Privatfahrten darf die Parkkarte nicht verwendet werden.

2.8 § 9^{quater} und § 10 Marktparkkarten

Für Markthändlerinnen und -händler gibt es heute am Erdbeergraben Parkierungsmöglichkeiten, die zu den üblichen Marktzeiten für sie bereit stehen. Für das Parkieren wird eine Parkkarte ausgegeben. Bezugsberechtigt sind Markthändlerinnen und -händler, die in Basel eine Jahresbewilligung für einen Verkaufsplatz durch die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing (PD) zugeteilt erhalten (vgl. § 9^{quater} **Abs. 2**). Die Marktpark-

karte erlaubt das Parkieren auf speziell bezeichneten Parkplätzen für die Dauer der eigenen Markttätigkeit bzw. längstens gemäss der örtlichen Signalisation (vgl. **§ 9^{quater} Abs. 1**).

Grundsätzlich ist für den Vertrieb und die Bewirtschaftung von Parkkarten der Dienst für Verkehrszulassungen (Motorfahrzeugkontrolle) der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt zuständig. Gemäss § 10 Abs. 1 PRBV ist es zulässig, eine andere Verkaufsstelle für den Vertrieb zu legitimieren. Sinnvollerweise übernimmt die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussehenbeziehungen und Standortmarketing (PD) weiterhin den Vertrieb der Marktparkkarte. Damit ist es möglich, in einem Geschäftsvorgang sowohl die Jahresbewilligung für den Verkaufsplatz zu erteilen als auch die Marktparkkarte auszustellen. Die Zusammenarbeit sowie die Ausgestaltung und Erteilung der Parkierbewilligungen etc. regeln die Motorfahrzeugkontrolle und die Fachstelle Messen und Märkte intern.

2.9 § 9^{quinquies} Ärzteparkkarten

In **Abs. 1** der Bestimmung wird geregelt, wo im Pikettdienst oder während eines Patientenbesuches das Parkieren mit der Ärzteparkkarte zulässig ist. Die Parkiermöglichkeiten entsprechen grundsätzlich denjenigen für die Gewerbeparkkarten, jedoch mit zeitlichen Einschränkungen. Die Ärzteparkkarte lässt ein Parkieren auf Parkplätzen der Blauen Zonen sowie auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen, die ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für die Dauer des tatsächlichen Besuches bei der Patientin oder dem Patienten bzw. längstens für zwei Stunden zu. Im Parkverbot ist das Parkieren auf eine Stunde begrenzt. In allen Fällen ist die Ankunftszeit mit der Parkscheibe anzuzeigen.

Gemäss **Abs. 2** sind zum Bezug der Ärzteparkkarte Ärztinnen und Ärzte berechtigt, die regelmässig Pikettdienste absolvieren oder Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten vornehmen. Nicht alle Ärztinnen und Ärzte sind zum Bezug der Parkkarte berechtigt, sondern lediglich diejenigen, welche die ärztliche Grundversorgung abdecken. Gemäss der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren gehören zu den ärztlichen Grundversorgerinnen und -versorger lediglich Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit und Weiterbildungstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin sowie praktischer Arzt bzw. praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel.¹ Bereits gemäss der früheren Richtlinien der IKST waren Spitalärzte oder Ärzte mit Privatpraxis, die einzig an Spitälern Notfalldienst leisten, sowie spezialisierte Ärztinnen und Ärzte der Psychiatrie, Alternativmedizin, Zahnmedizin und ähnlichen medizinischen Berufen nicht zum Bezug der Ärzteparkkarte berechtigt.

Keine Rolle spielt hingegen, ob das Geschäftsdomizil (Arztpraxis) im Kanton Basel-Stadt oder ausserhalb des Kantons liegt. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass tatsächlich regelmässig Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Personen vorgenommen werden bzw. dass der Pikettdienst aus nachvollziehbaren Gründen im Kanton Basel-Stadt absolviert werden muss. Ist ein Grossteil des Patientenstamms im Kantonsgebiet wohnhaft und liegt die Geschäftsadresse mindestens in der näheren Umgebung von Basel-Stadt, so gilt die „Regelmässigkeit“ von Hausbesuchen als gegeben. Die Behörde kann für die Prüfung der Berechtigungsvoraussetzungen unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht entsprechende Unterlagen verlangen. Grundsätzlich können Ärztinnen und Ärzte mit einem Praxisdomizil im Ausland nur dann eine Ärzteparkkarte für den Kanton Basel-Stadt erwerben, wenn sie eine Berufsbewilligung für die Schweiz vorweisen können.

Die Ärzteparkkarte wird für einen leichten Motorwagen ausgestellt, der auf den Namen und die Adresse des/der gesuchstellenden Ärztin/Arztes bzw. der Arztpraxis eingelöst ist. Die Bewilligung

¹ Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz und Bundesamt für Gesundheit (2012): „Neue Versorgungsmodelle für die medizinische Grundversorgung“. Bericht der Arbeitsgruppe „Neue Versorgungsmodelle für die medizinische Grundversorgung“ von GDK und BAG. Bern, S. 5.

darf nur von der Ärztin oder dem Arzt selbst und nur während eines Pikettdienstes oder während dem Hausbesuch beim Patienten bzw. der Patientin verwendet werden. Am Domizil der Arztpraxis oder am Wohnsitz des Arztes oder der Ärztin gelten die Parkierungserleichterungen nicht (vgl. **Abs. 3**). Die Parkkarte darf ebenfalls nicht für andere Geschäfts- oder Privatfahrten oder durch andere Personen verwendet werden.

2.10 § 9^{sexies} Spitexparkkarten

Das Parkieren mit der Spitexparkkarte ist gemäss **Abs. 1** dieser Bestimmung auf dem gesamten Kantonsgebiet für die Dauer eines Pikettdienstes oder während des ambulanten Einsatzes in allen Blauen Zonen sowie auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt, die das Parkieren von 90 Minuten und mehr zulassen. Im Parkverbot wird die Parkierungszeit auf vier Stunden befristet, die Ankunftszeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen. Die Parkierungserleichterungen entsprechen damit denjenigen der Gewerbeparkkarten. Für andere Geschäfts- oder Privatfahrten oder durch andere Personen darf die Parkkarte nicht verwendet werden.

Zum Bezug einer Spitexparkkarte sind die gemäss **Abs. 2** aufgeführten Anbieter von Spitexleistungen berechtigt. Anbieter solcher Dienstleistungen sind öffentlich-rechtliche oder private Institutionen, wie z. B. Spitex, Homeinstaed, Caritas oder Pro Senectute (vgl. lit. a). Hinzu kommen freiberufliche Spitexdienstleistende, die eine Berufsbewilligung und eine Konkordatsnummer eines Fachverbandes vorweisen können (vgl. lit. b).

Auch von der Invalidenversicherung oder von der Krankenkasse sowie von einer öffentlichen Amtsstelle (z. B. Sozialamt oder ähnliches) bezahlte Personen, die medizinische bzw. soziale Betreuung von Patientinnen oder Patienten zu Hause vornehmen oder diese im Haushalt unterstützen, können eine Spitexparkkarte erwerben, sofern die gepflegte Person in Basel-Stadt wohnhaft ist (vgl. lit. c). Nicht berechtigt sind Personen, die Verwandte oder Bekannte auf privater Basis pflegen oder unterstützen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Invalidenversicherung oder die Krankenkassen an private Personen keine Beiträge für die Pflege und Betreuung von Verwandten leisten. Im Übrigen wäre die ausstellende Behörde nicht im Stande, die tatsächlichen Gegebenheiten einer Verwandten- oder Bekanntenpflege zu überprüfen.

Auch freiberufliche Geburtshelferinnen und -helfer (Hebammen), die bei Hausgeburten und der Wochenbettnachsorge bei den Patientinnen zu Hause Hilfe leisten, können eine Spitexparkkarte erwerben. Dieser Personenkreis war bislang zum Bezug einer Ärzteparkkarte berechtigt. Weil eine Hausgeburt mehrere Stunden dauern kann und die Ärzteparkkarte das Parkieren lediglich für maximal zwei Stunden erlaubt, reichen diese Parkierprivilegierungen für Geburtshelferinnen und -helfern nicht aus. Daher sollen sie von den ausgedehnten Parkierungserleichterungen der Spitexparkkarte profitieren. Auf eine Beschränkung auf in Basel-Stadt ansässige Organisationen oder Dienstleistungsanbieter wird bewusst verzichtet, da auch ausserkantonale Betriebe oder Dienstleisterinnen und Dienstleister Pflegeleistungen im Kanton Basel-Stadt erbringen.

Die Bewilligungen sind von den jeweiligen Institutionen bzw. von den betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Personen (als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber) für die jeweilige Fachperson zu beantragen. Freiberufliche Spitexdienstleistende oder Geburtshelferinnen und -helfer haben eine Berufsbewilligung bzw. die Konkordatsnummer eines Fachverbandes einzureichen und glaubhaft darzulegen, dass sie regelmässig Patientinnen und Patienten im Kanton Basel-Stadt betreuen bzw. pflegen. Die Regelmässigkeit ergibt sich grundsätzlich nach denselben Kriterien wie bei der Ärzteparkkarte. Bei freiberuflichen Geburtshelferinnen und -helfern sowie Spitexdienstleisterinnen bzw. -dienstleistern und von der IV oder Krankenkasse bezahlten pflege-, betreuungs- oder unterstützungsbedürftigen Personen kann die Regelmässigkeit darin liegen, dass sie ihre Dienste zwar nur bei einer Person, dafür aber während ein paar Wochen bzw. Monaten erbringen. Die Spitexparkkarte kann in solchen Fällen nur für die entsprechende Zeit bzw. für ein paar Monate ausgestellt werden (z. B. Geburtshilfe und Wochenbettnachsorge bei einer in Basel-Stadt wohnhaften Frau).

Die Spitexparkkarte gilt nur für den auf den Namen und die Adresse des Dienstleistenden oder der Institution eingelösten leichten Motorwagen und darf nur vom Dienstleistenden am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Dienstleistungsnehmers für die Dauer des Einsatzes oder während eines Pikettdienstes verwendet werden. Am Wohnsitz des Dienstleisters bzw. am Domizil der Institution gelten die Parkierungserleichterungen nicht.

2.11 § 11 Gültigkeit

Mit der Einführung von neuen Parkkarten muss § 11 Abs. 1 PRBV ergänzt bzw. neu formuliert werden. Parkkarten können grundsätzlich als Jahreskarte mit Fliessdatum sowie auch monatsweise bezogen werden. Ausnahmen sind die Pendlerparkkarten für Schwangere (max. 6 Monate), die Besucherparkkarten (Tages- und Halbtageskarten) sowie die Parkkarte für Motorräder (Kalenderjahr). Die neue Marktparkkarte wird ebenfalls nur für ein Kalenderjahr ausgestellt. Dies in Analogie zur Jahresmarktbewilligung, die als Bezugsvoraussetzung gilt. Sprachlich wird in Abs. 1 dieser Bestimmung neu auf eine Auflistung aller Parkkarten verzichtet. Es werden lediglich die Parkkarten erwähnt, die eine abweichende Gültigkeitsdauer aufweisen.

2.12 § 13 Erlöschen und Entzug der Parkkarten

In § 13 Abs. 1 PRBV sind die Voraussetzungen geregelt, die zum Erlöschen oder zum Entzug der Parkkarten führen. Nicht geregelt ist bislang, wie lange eine allfällige Entzugsdauer andauern kann. Mit Einführung des neuen Abs. 2 wird bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte eine Entzugsdauer von sechs oder zwölf Monaten verfügt. Nach Ablauf der Entzugsdauer steht es der berechtigten Person zu, erneut eine Parkkarte zu beantragen, sofern die Bezugsvoraussetzungen immer noch bestehen. Die Parkkarte wird ebenfalls entzogen, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb einer Parkkarte nicht mehr bestehen und die betroffene Person die Parkkarte trotz Aufforderung der Behörde nicht zurückgibt. Bereits bezahlte Gebühren werden in beiden Fällen nicht anteilmässig zurückerstattet, weil die betroffene Person das Entzugsverfahren selber zu verantworten hat.

Beim Wegfall der Voraussetzungen wird der Bewilligungsinhaber aufgefordert, die Parkkarte freiwillig zurückzugeben. In diesem Fall werden die Gebühren gemäss § 15 Abs. 3 PRBV zurückerstattet. Erfolgt die Rückgabe nicht auf Initiative der Parkkarteninhaberin bzw. des -inhabers, muss ein Entzugsverfahren eingeleitet werden und die Gebühren werden nicht zurückbezahlt.

2.13 § 15 Gebühren

Für die Nutzung des öffentlichen Parkraums werden Gebühren erhoben (Vgl. § 2 Abs. 1). Auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Parkraumnutzenden sind für die neu einzuführenden Parkkarten Gebühren zu erheben. Das Bau- und Verkehrsdepartement schlägt dem Regierungsrat in Abstimmung mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement folgende Gebühren vor:

2.13.1 Gebühren für Carsharingparkkarten

Die Carsharingparkkarte soll neu 590 Franken pro Jahr kosten (bisherige provisorische Lösung: 560 Franken). Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil der Stadt Basel (20 Franken Grundgebühr und 540 Franken Parkierungsgebühr pro Jahr²) und einem Anteil der Gemeinde Riehen (30 Franken pro Jahr). Analog zu allen anderen Parkkarten wird auch die Carsharing-Parkkarte von der Motorfahrzeugkontrolle ausgegeben. Die MfK überweist den Anteil von Riehen an die Gemeinde. Der Rest fliesst in die Kantonskasse.

² Bzw. 45 Franken pro Monat

2.13.2 Gebühren für Parkkarten für Blaulichtorganisationen

Die Parkkarten für Blaulichtorganisationen sollen auf eine Jahresgebühr von 260 Franken festgesetzt werden. Die Parkkarte ist jeweils am Wohnsitz des jeweiligen Pikettdiensthabenden sowie am Einsatzort gültig. Die Parkierungserleichterungen gelten analog den Parkierungsvorschriften der Anwohnerparkkarten. Wegen der erweiterten Gültigkeit ist es gerechtfertigt, dieselbe Gebührenhöhe anzusetzen wie für zwei Zonen der Anwohnerparkkarten.

2.13.3 Gebühren für Marktparkkarten

Für die Marktparkkarte wird eine Gebührenhöhe von 80 Franken pro Jahr angesetzt. Abzüglich der gleichbleibenden Grundgebühr von 20 Franken entspricht dies der Hälfte des Preises einer Parkkarten-Zone für eine Anwohnerparkkarte. Die Marktparkkarte kann zwar nur auf gewissen Parkplätzen eingesetzt werden, dafür steht dieser Parkraum den Marktfahrerinnen und -fahrern exklusiv zur Verfügung.

2.13.4 Gebühren für Ärztoparkkarten

Für die Ärztoparkkarte ist eine Jahresgebühr von 200 Franken vorgesehen. Bislang wurde für diese Parkkarte gemäss § 22 Ziff. 9 lit. b StVO eine Gebühr von 70 Franken im Jahr verlangt. Die Höhe dieser Gebühr wurde vor etlichen Jahren festgelegt und entspricht nicht mehr den heutigen Ansätzen für Parkkarten mit ähnlichen Parkierungserleichterungen wie z. B. die Gewerbeparkkarte. Deshalb ist es gerechtfertigt, die gleiche Gebührenhöhe wie für die Gewerbeparkkarte zu verlangen.

2.13.5 Gebühren für Spitexparkkarten

Bislang wurde die Spitexparkkarte lediglich auf Basis einer Dienstvorschrift der Kantonspolizei erteilt. In § 22 Ziff. 9 lit. a StVO wurde keine Gebühr dafür erhoben. Als die Spitexparkkarte eingeführt wurde, waren hauptsächlich gemeinnützige Organisationen für die Pflege und Betreuung von Personen zu Hause zuständig, weshalb eine kostenlose Abgabe gerechtfertigt war. Heute werden diese Dienstleistungen auch von freischaffenden Fachpersonen und privaten Organisationen etc. wahrgenommen. Auch im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Parkraumnutzern sind Gebühren für die Spitexparkkarte gerechtfertigt. So müssen auch die Blaulichtorganisationen, die ebenso im öffentlichen Dienst Pikettdienstleistungen erbringen, für Parkkarten bezahlen. Eine Gebühr kann zudem die Missbrauchsgefahr etwas reduzieren. Eine Gebühr von 200 Franken pro Jahr analog zur Gewerbeparkkarte ist angemessen, zumal für die Spitexparkkarte dieselben Parkierungserleichterungen gelten.

2.13.6 Rückzahlung

Analog zur Parkkarte für Motorräder wird auch bei der Marktparkkarte auf eine Rückzahlungsmöglichkeit verzichtet. Denn der mögliche Rückzahlungsbetrag stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand.

2.14 Exkurs zum Ordnungsbussenverfahren

Werden parkierte Fahrzeuge festgestellt, ohne dass die erforderlichen Parkgebühren bezahlt oder die Parkscheibe sichtbar hinterlegt wurde, ist grundsätzlich eine Ordnungsbusse auszustellen. Wurde in der Vergangenheit von betroffenen Personen vorgebracht, sie haben lediglich vergessen ihre gültige Parkkarte (Anwohnerparkkarte, Pendlerparkkarte, Spitexparkkarte etc.) im Fahrzeug zu hinterlegen, wurde die Ordnungsbusse zurückgezogen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist jedoch in diesen Fällen ein Rückzug der Ordnungsbusse nicht vorgesehen. Der Zusatz, dass in einem als Blaue Zone signalisierten Gebiet (oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen) mit einer Parkkarte eine längere Parkdauer als diejenige der Parkscheibe gilt (oder keine Parkgebühren zu bezahlen sind), stellt eine Ausnahmegewilligung für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer dar, wobei für das Anbringen der Parkkarte dieselben Vorausset-

zungen gelten müssen wie für das Anbringen der Parkscheibe. Demzufolge sollte auch das Nichtanbringen der Parkkarte nach denselben Bestimmungen bestraft werden wie das Nichtanbringen der Parkscheibe. In diesen Fällen ist daher auch das eidgenössische Strassenverkehrsrecht bzw. das Ordnungsbussengesetz anwendbar für das Parkieren in der Blauen Zone bzw. auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (z. B. OB-Ziff. 202 für das Nichtanbringen der Parkscheibe, selbst wenn nur „vergessen“ wurde, die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte zu stellen).

Beilage:
Synopsis